

SATZUNG



Förderverein
BORNHOLMER GRUNDSCHULE

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kultur und Umwelt der Bornholmer Grundschule Prenzlauer Berg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL UND ZWECK

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der stadtteilbezogenen kulturellen und ökologischen Arbeit der Bornholmer Grundschule Prenzlauer Berg, Berlin.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch den Betrieb und die Einrichtung von

- Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lebenssituation in Schule und im Stadtteil
- generationsübergreifende Freizeitangebote
- künstlerische Werkstätten

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Bei einem vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds besteht die Möglichkeit des Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln bestätigt werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, ein Kuratorium, Beiräte oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

(4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom/von der Schriftführer/in und von/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 7 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 8 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder zu fassen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 VERMÖGEN

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.